



Datenschutzstelle, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Jascha Hager
Abteilung Tiefbau
Stadt Zug
Postfach
6301 Zug

T direkt +41 41 728 31 25
yvonne.joehri@zg.ch
Zug, 14. August 2024 JOYV

Gesuch Videoüberwachung Recyclingcenter Zug

Sehr geehrter Herr Hager

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen für die oben erwähnte Videoüberwachung. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Gesuch wird als Verlängerung einer bestehenden Videobewilligung eingereicht. Mit dem Gesuch wird die Videoüberwachung allerdings erstmals einer Beurteilung durch die von Gesetzes wegen zuständigen Organe (Datenschutzstelle und Fachstelle Videoüberwachung) unterzogen.

Die Angaben zur Informationssicherheit sind vorliegend noch zu wenig detailliert. Die Datenschutzstelle wurde informiert, dass ein allgemeines, generelles ISDS-Konzept «Videoüberwachung Stadt Zug» erstellt wurde, das für alle bestehenden und zukünftigen Videoanlagen der Stadt Zug dienen soll. Das ISDS-Konzept der Stadt Zug ist als generelles Dokument jedoch wenig aussagekräftig für konkret zu beurteilende Videoüberwachungen. So enthalten die Kapitel «4 Sicherheitsrelevante Systembeschreibung», «5 Schutzmassnahmen» sowie «6 Einhaltung/Überprüfung der Schutzmassnahmen» des ISDS-Konzepts bspw. keine konkreten Angaben, welche der Beurteilung des vorliegenden Gesuchs dienen könnten.

2. Bemerkungen im Einzelnen

2.1. Zweck/Verhältnismässigkeit/Räumliche und zeitliche Geltung (Ziff. 1 und 2)

Es ist unklar, ob die Videoüberwachung die unzulässige Parkierung während bzw. die zulässige Parkierung ausserhalb der Öffnungszeiten ebenfalls überwacht. Die zulässigen Zwecke sind in § 3 VideoG geregelt.

Empfehlung: Die Ausführungen sind zu präzisieren, und es ist eine gesetzeskonforme Videoüberwachung (Zweck, Verhältnismässigkeit) sicherzustellen.

2.2. Zuständigkeiten (Ziff. 3)

Zusätzlich zum Hinweis der Zuger Polizei Folgendes: Die Angaben zur Informationssicherheit im ISDS-Konzept, im Gesuch sowie in den begleitenden Dokumenten sind wenig detailliert; so auch zur Betriebsorganisation.

Wie erfolgt der Zugriff auf die Anlage, u.a. im Supportfall (remote/vor Ort)? Ist die Videoanlage effektiv als Inselsystem aufgebaut, oder bestehen Verbindungen zu weiteren Netzwerken?

Empfehlung: Verbindungen zum/vom Videogesamtsystem sind möglichst zu vermeiden. Notwendige Verbindungen sind inklusive der technischen/organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch zu dokumentieren.

2.3. Ausbildung (Ziff. 4)

Gemäss § 4 VideoV ist die Zuger Polizei – in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle – für die Ausbildung der zur Auswertung berechtigten Stellen zuständig.

Empfehlung: Umsetzung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

2.4. Echtzeitüberwachung (Ziff. 5.1, 3.5)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es sich vorliegend nicht um eine Echtzeitüberwachung handeln soll. Neben der Echtzeit-Bildübertragung in den Pausenraum, ist auch die Möglichkeit, jederzeit Einsicht nehmen zu können, eine Echtzeitüberwachung. Im Übrigen sei dazu auf die Ausführungen der Zuger Polizei vom 4. Juni 2024 verwiesen.

Empfehlung: Die Videoüberwachung ist der geltenden Gesetzeslage entsprechend umzusetzen.

2.5. Datensicherheit, -vernichtung und Systemwartung (Ziff. 7)

Die Angaben zur Informationssicherheit im ISDS-Konzept, im Gesuch sowie in den begleitenden Dokumenten sind zu wenig aussagekräftig. Insbesondere zur Datenlöschung sowie zum Loggen/Protokollieren und der Wartung bestehen offene Fragen.

Datenlöschung: Wie wird technisch sichergestellt, dass Videoaufnahmen nach 14 Tagen vom System gelöscht werden? Werden die Daten direkt aufgrund ihres Erstelldatums gelöscht oder indirekt durch Überschreiben infolge begrenzter Speicherkapazitäten?

Empfehlung: Der Löschmechanismus ist aufgrund der Anforderung (max. 14 Tage Aufbewahrung) zu konfigurieren und in den Unterlagen zu beschreiben.

Loggen von Zugriffen: Was genau wird beim Zugriff auf das Videosystem in Logfiles gespeichert?

Empfehlung: Es ist zu beschreiben, welche Angaben geloggt werden (Benutzer/-in, Datum/Uhrzeit, genutzte Funktion/Aufnahmen etc.).

Protokollierung: Der Inhalt und die Protokollierung im Rahmen der einmal im Jahr stattfindenden Kontrolle/Funktionsprüfung sind unklar.

Empfehlung: Der Umfang/Inhalt der Kontrolle ist zu dokumentieren und bei der Durchführung zu protokollieren.

Wartung der Anlage: Die Wartung der Anlage ist infolge des fehlenden Wartungsvertrags unklar. Aus Sicherheitsgründen muss sichergestellt sein, dass allfällige Updates/Patches für die Anlage rechtzeitig eingespielt werden.

Empfehlung: Funktionsprüfung und Wartung sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben (§6 VideoV, insb. Abs. 4) umzusetzen. Der für die Wartung benötigte Prozess ist festzulegen und zu dokumentieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben. Gerne erwarten wir Ihre **Rückmeldung zu den Empfehlungen, bevor das Gesuch dem Stadtrat zur Bewilligung eingereicht wird.**

Besten Dank im Voraus.

Freundliche Grüsse
Datenschutzstelle des Kantons Zug


Yvonne Jöhri
Datenschutzbeauftragte


Stefan Heinzer
IT-Sicherheitsberater

Kopie per E-Mail an:

- Fachstelle Videoüberwachung
- Rechtsdienst Zuger Polizei